

Spezifische Förderrichtlinie der Wiener Behindertenhilfe inkl. Direktleistungen an Menschen mit Behinderung



Wirksamkeit 1. Jänner 2006

1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) sowie für die Anerkennung von Einrichtungen dar.

Die spezifische Förderrichtlinie der Wiener Behindertenhilfe inkl. Direktleistungen an Menschen mit Behinderung ergänzt die allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist

Menschen mit Behinderung ein weitgehend selbstbestimmtes und menschenwürdiges Leben, integriert in die Gesellschaft, unter Berücksichtigung der persönlichen Interessen, Bedürfnisse und Wünsche durch individuelle Beratung, Begleitung, Betreuung und Pflege, Entwicklungsförderung, Therapie*, Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmaßnahmen zu ermöglichen.

Behinderung wird nicht als isoliertes Phänomen gesehen, sondern im Kontext mit gesellschaftlichen Entwicklungen und sozialen Bedingungen. Die Angebote für Beratung, Begleitung, Betreuung und Pflege, Entwicklungsförderung, Therapie*, Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmaßnahmen sollen ein Netzwerk bilden, in das die einzelnen Einrichtungen mit verschiedenen Angeboten nach verschiedenen Konzepten integriert sind. Gesundheits- und Sozialdienste müssen in diese Hilfen einbezogen sein.

Jede Beratung, Begleitung, Betreuung und Pflege, Entwicklungsförderung, Therapie*, Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmaßnahme muss fachlich qualifiziert sein und sich an den Bedürfnissen des einzelnen

* ausgenommen Leistungen der Krankenversicherungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen der Sozialversicherungsträger

Menschen mit Behinderung orientieren. Individuelle Entwicklungspläne sind mit behinderten Menschen gemeinsam zu formulieren und umzusetzen. Das Recht auf Selbstbestimmung und Mitbestimmung der betroffenen Menschen mit Behinderung ist zu berücksichtigen. Die Beschreibung des Leistungsangebotes, die Betreuungsvereinbarungen, etc. haben in einer für die Zielgruppe verständlichen Form vorzuliegen.

2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

- a) „Behinderung“: als behindert gelten Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens in ihrer Fähigkeit, eine angemessene Erziehung und Schulbildung zu erhalten oder einen Erwerb zu erlangen oder beizubehalten, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind
- b) „Förderung“: es handelt sich um einen Zuschuss zu den Kosten einer anerkannten Einrichtung für Behindertenhilfe
- c) „Anerkannte Einrichtung“: es handelt sich um Einrichtungen, die gemäß den allgemeinen und spezifischen Förderrichtlinien des FSW anerkannt wurden
- d) „Kostenbeitrag“: es handelt sich um jenen Betrag, welchen die pflege- und/oder betreuungsbedürftige Person als Eigenleistung beizutragen hat

3. Anwendungsbereich

Diese Förderrichtlinie gilt für:

- a) Menschen mit geistiger, psychischer, körperlicher, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung bzw. Entwicklungsverzögerung, die für eine Direktleistung oder eine Beratung, Begleitung, Betreuung und

Pflege, Entwicklungsförderung und Therapie*, Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmaßnahmen in einer nach diesen Richtlinien „anerkannten Einrichtung“ eine Förderung beantragen bzw. in Anspruch nehmen (im Folgenden: Klient/Klientin);

b) Betreiber von anerkannten Einrichtungen

4. Voraussetzungen und Nachweise für die Gewährung einer Förderung

4.1. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

- Behinderung
- österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung

Zur Vermeidung von sozialer Härte kann von diesem Erfordernis gemäß § 1a Abs. 3 3. Satz Wiener Behindertengesetz - WBHG i.d.g.F. abgesehen werden.

- Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen tatsächlicher Aufenthalt in Wien

4.2. Anlässlich der Antragstellung auf Förderung sind insbesondere folgende Nachweise zu erbringen:

- Amtlicher Lichtbildausweis/ Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- Sozialversicherungsnummer
- Meldezettel
- Aktuelles Gesamteinkommen des Klienten/der Klientin
- Aktuelles Gesamteinkommen der/des Ehepartners/in
- Beantragung bzw. Erhalt von Pflegegeld

(als Bestätigung sind z.B. Lohn-, Gehaltszettel, Bestätigung über den Bezug von

Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Pflegegeld, Krankengeld, o.ä. beizulegen)

Der Antrag ist vom/von der Klientin/dem Klienten/SachwalterIn/gesetzlichen VertreterIn oder Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

falls zutreffend:

- Beschluss über die Bestellung eines Sachwalters
- Heiratsurkunde bei aufrechter Ehe
- Scheidungsdokumente
- Sterbeurkunde des/der Ehepartner/in
- Ärztliche und psychologische Gutachten
- Kostenvoranschläge bei Antrag auf Hilfsmittel

zusätzlich für Minderjährige:

- Heiratsurkunde der Eltern
- Scheidungsdokumente sowie Dokumente über die Obsorge des Kindes (der Kinder) samt pflegschaftsgerichtlicher Genehmigung
- Aktuelles Gesamteinkommen des Kindes (z.B. Alimente, Waisenpension) sowie Bezug von Pflegegeld, Familienbeihilfe
- Aktuelles Gesamteinkommen der Eltern

zusätzlich für AusländerInnen:

(ausgenommen Gleichgestellte)

- Nachweise über den gültigen Aufenthaltstitel aller im Haushalt lebenden Angehörigen
- Meldung einer bei der Einreise abgegebenen Verpflichtungserklärung für den Unterhalt des Klienten/der Klientin

* ausgenommen Leistungen der Krankenversicherungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen der Sozialversicherungsträger

Nach Abschluss des Vertrages zwischen der Klientin/dem Klienten und dem Betreiber der „anerkannten Einrichtung“ besteht die Verpflichtung, diesen Vertrag dem FSW auf Anfrage unverzüglich in Kopie zur Verfügung zu stellen.

5. Zuerkennung der Förderung

- 5.1. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf der Grundlage einer Begutachtung, die durch multiprofessionelle FachexpertInnen (PsychologInnen, ÄrztInnen, SozialarbeiterInnen, PädagogInnen) erfolgt.
- 5.2. Die Förderleistung des FSW an den Klienten/die Klientin besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der anerkannten Einrichtung für die Beratung, Begleitung, Betreuung und Pflege, Entwicklungsförderung und Therapie*, etc. des/der KlientIn unter Berücksichtigung seiner/ihrer finanziellen Situation bzw. sachlichen Bedürftigkeit gemäß den Bestimmungen des Wiener Behindertengesetzes - WBHG i.d.g.F..
- 5.3. Die Feststellung des Kostenbeitrages des Klienten/der Klientin richtet sich nach den Bestimmungen des Wiener Behindertengesetzes - WBHG i.d.g.F..
- 5.4. Die Kostenzuschüsse werden nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der geförderten Leistung gemäß Punkt 5.2. gewährt.
- 5.5. Bei der Förderung von Direktleistungen sind die zuerkannten Mittel und Leistungen nach den Kriterien der Effizienz, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu verwenden und können in Form von Transferleistungen oder Sachleistungen erbracht werden.
- 5.6. Qualitätskontrolle: Der FSW sieht sich verpflichtet, die bestmögliche Qualität von geförderten Maßnahmen sicher zu stellen. Um dies erfüllen zu können, ist es seitens der KlientInnen erforderlich, gegebenenfalls Hausbesuche bzw. vor Ort Kontrollen der

* ausgenommen Leistungen der Krankenversicherungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen der Sozialversicherungsträger

Betreuungsqualität durch MitarbeiterInnen des FSW zu ermöglichen.

6. Anerkennung von Einrichtungen

6.1. Voraussetzung für die Anerkennung

Betreiber von Einrichtungen zur Beratung, Begleitung, Betreuung und Pflege, Entwicklungsförderung, Therapie*, Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmaßnahme können die Anerkennung gemäß den allgemeinen und spezifischen Förderrichtlinien des FSW beantragen.

Mit dem Ansuchen um Anerkennung sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

Inhaltliches Konzept

Dieses dient der umfassenden Darstellung der von der Einrichtung erbrachten Leistungen im Sinne des WBHG und enthält insbesondere folgende Punkte:

- Ausgangslage, Problemstellung, Hintergrund

Es werden Grundannahmen, Ansätze, Konzepte, Modelle bzw. der fachliche Hintergrund dargestellt.

- Zielsetzungen
- Zielgruppendefinition

Es wird dargestellt, welcher Personenkreis begleitet, betreut und behandelt wird bzw. Entwicklungsförderung und/oder Therapie*, etc. angeboten erhält. Angebote für spezifische Gruppen von Menschen mit Behinderung.

Ausschlusskriterien sind eigens auszuweisen.

- Betreuungsangebot und Methoden, mit denen die Ziele erreicht werden sollen:

* ausgenommen Leistungen der Krankenversicherungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen der Sozialversicherungsträger

Leistungsbeschreibungen erfolgen aufgegliedert in Produktgruppen und sollen sowohl qualitativ als auch quantitativ dargestellt werden.

- Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen
- Betreuungsschlüssel

Organisationsstruktur und personelle Ausstattung

- Rechtsform des Betreibers
- Satzungen bzw. Unternehmensgründungsnachweise (z.B. Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug etc.), aus denen die Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Betreibers hervorgeht sowie auch, wer den Betreiber rechtlich nach außen vertritt bzw. zeichnungsbe-rechtigt ist
- Darstellung der Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen an anderen Organisationen bzw. Unternehmen
- Organisationsstruktur (Organigramm)
- Hausordnung o.ä. (falls vorhanden)
- Beschreibung der baulichen Voraussetzungen und räumlichen Ausstattung
- Personalplan und Qualifikation der MitarbeiterInnen
- Relevante Kollektivverträge oder Mindestlohnstarife bzw. gültige Betriebsvereinbarungen

Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Rahmenbedingungen

Diese Darstellung legt die Art und Weise der Umsetzung des Pflege- und Betreuungskonzeptes dar und enthält insbesondere folgende Punkte:

- Detaillierte Kalkulation der geförderten Leistungen

Dazu ist eine nachvollziehbare Darstellung der Berechnung vorzulegen.

- Budgetvoranschlag/Wirtschaftsplan für die gesamte Organisation/den gesamten Betrieb

Detaillierungsgrad des Aufwandes wie im Jahresabschluss; Erlöse sind nach FSW und restliche Drittmittel, wie Spenden, Sponsoren, Kundenbeiträge und Ähnliches aufzugliedern.

- Eine Darstellung der Verhältnisse in Bezug auf die Verrechnung der Umsatzsteuer, bzw. eine Darstellung, in welchen Bereichen Umsatzsteuer verrechnet wird und in welchen nicht.
- Darstellung der gesetzlichen und freiwillig gebildeten Rücklagen, soweit sie nicht im Jahresabschluss bzw. Prüfungsbericht erläutert sind.
- Letzter Jahresabschluss inkl. Erläuterungen und Prüfungsbericht, soweit gesetzlich vorgesehen.

6.2. Meldungen

Mit der Anerkennung verpflichtet sich der Betreiber der Einrichtung über die geförderten Leistungen regelmäßige Leistungsberichte an den FSW zu übermitteln. Die Berichte haben insbesondere Art und Zeitpunkt der Inanspruchnahme der geförderten Leistungen zu beinhalten.

6.3. Dokumentation

Die Tätigkeit der „anerkannten Einrichtung“ ist zu dokumentieren (vgl. Punkt 5.5.9. der allgemeinen Förderrichtlinien). Details werden in ergänzenden Richtlinien bzw. mit der jeweiligen Anerkennung der Einrichtung zwischen FSW und dem Betreiber der anerkannten Einrichtung festgelegt.

6.4. Qualitätssicherung

Mit der Anerkennung verpflichtet sich der Betreiber der Einrichtung zur Durchführung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements: z. B. Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung (inkl. Konzepte zur Entwicklung und Implementierung solcher), Konzepte zur Erhebung (Evaluation) der KlientInnenzufriedenheit und KlientInnenmitbestimmung, Anerkennung von Qualitätsstandards

und Richtlinien des FSW sowie Fortbildung des Personals, Supervision etc.

7. Verrechnung von Subjektförderungen (außer Direktleistungen gem. Punkt 5.5.)

7.1. Der Betreiber der anerkannten Einrichtung legt dem FSW regelmäßig Ausweise der erbrachten Leistungen für die geförderten Personen vor.

7.2. Der FSW begleicht auf Grundlage dieser Leistungsausweise die bewilligten Kosten für die geförderte Leistung an die anerkannte Einrichtung.

Die Abwicklung (Höhe, Häufigkeit, Fristen und Acont) ist mit dem Betreiber der anerkannten Einrichtung schriftlich zu vereinbaren.

7.3. Der Kostenbeitrag des Klienten/der Klientin zu den bewilligten Kosten wird durch den FSW direkt vom Klienten/der Klientin eingehoben.

Die auf vertraglicher Grundlage zwischen dem Betreiber der anerkannten Einrichtung und dem/der Klient/in zu erbringenden zusätzlichen Leistungen und Zahlungen bleiben von dieser Förderrichtlinie unberührt.

8. Inkrafttreten

Die spezifische Förderrichtlinie der Wiener Behindertenhilfe wurde durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1. Jänner 2006 in Kraft gesetzt.